

URSCHRIFT

1. Ausfertigung

**Begründung
zur 1. Änderung
der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung baulicher Anlagen für
den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51/81 "Vor dem
Eyßel" - Teilbereich 3**

Die seit dem 31.08.1989 rechtsverbindliche örtliche Bauvorschrift (ÖBV) über die Gestaltung baulicher Anlagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 51/81 "Vor dem Eyßel" - Teilbereich 3 wird teilweise geändert, und zwar sollen neben Satteldächern und Pultdächern auch Krüppelwalmdächer zugelassen werden.

Das Satteldach ist im Baugebiet "Vor dem Eyßel" die überwiegende Dachform. Deshalb soll die Bebauung im Teilbereich 3 hierauf grundsätzlich Bezug nehmen.

Da bei den Bauantragsstellern aber zunehmend der Wunsch nach Krüppelwalmdächern besteht, soll diesem Wunsch Rechnung getragen werden. Insofern entspricht diese geänderte Vorschrift der Auslegung im übrigen Baugebiet "Vor dem Eyßel", wo bereits eine größere Anzahl von Gebäuden mit Krüppelwalmdächern vorhanden ist.

Das Krüppelwalmdach kann - sofern die Abwalmung begrenzt wird - noch als verwandte Dachform des Satteldaches zugelassen werden, ohne das gewollte Straßenbild empfindlich zu stören. Die Ausdehnung des Krüppelwalmes wird aus diesem Grund auf 2/5 der Höhe, die sich aus der Differenz zwischen der Traufhöhe und Firsthöhe ergibt, begrenzt. Um einer Vielfalt von Krüppelwalmdachausbildungen entgegen zu wirken, wird der Krüppelwalm nur beginnend vom First zugelassen.

Gifhorn, den 18.10.1990



Birth
Bürgermeister



Der Stadtdirektor
i. V.



Jans
Stadtrat